

**Satzung über den Bebauungsplan  
Nr. 364 „Rückmarsdorfer Straße / Franz-Flemming-Straße /  
Hans-Driesch-Straße - Nutzungsarten“**

**§ 1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches [§ 9 Abs. 7 BauGB]**

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches verläuft:

- im Nordosten: ausgehend vom nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 281/8 in südlicher Richtung entlang der nordwestlichen Friedhofsgrenze auf den östlichen Grenzen der Flurstücke 281/8, 281/4 und 281/5 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 390/1, weiter entlang der südwestlichen Friedhofsgrenze auf den nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 390/1 und 390/3, weiter entlang der südöstlichen Friedhofsgrenze auf den nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 388, 534 (verlängerte Wohlgemuthstraße) und 386/2 sowie weiter entlang der Südwestseite der Benediktusstraße auf den nördlichen Grenzen der Flurstücke 386/2 und 386/4,
- im Südosten: entlang der Nordwestseite der Hans-Driesch-Straße in südwestlicher Richtung auf den südöstlichen Grenzen der Flurstücke 386/4 und 386/3, weiter auf deren gedachter gradliniger Verlängerung das Flurstück 534 querend zum östlichsten Punkt des Flurstückes 388 und 390/5, weiter entlang der südöstlichen Grenzen der Flurstücke 388 und 390/5, entlang der Nordostseite der Franz-Flemming-Straße in nordwestlicher Richtung auf den südwestlichen Grenzen der Flurstücke 390/5, 390/6, 390/5, 390/3, 281/1 und 281/5
- im Südwesten: entlang der Südostseite der Rückmarsdorfer Straße auf den nordwestlichen bzw. nördlichen Grenzen der Flurstücke 281/5, 281/7 und 281/8 bis zum Ausgangspunkt.
- im Nordwesten: entlang der Südostseite der Rückmarsdorfer Straße auf den nordwestlichen bzw. nördlichen Grenzen der Flurstücke 281/5, 281/7 und 281/8 bis zum Ausgangspunkt.

Alle genannten Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Leutzsch.

**§ 2 Art der baulichen Nutzung [§ 9 Abs. 2a BauGB]**

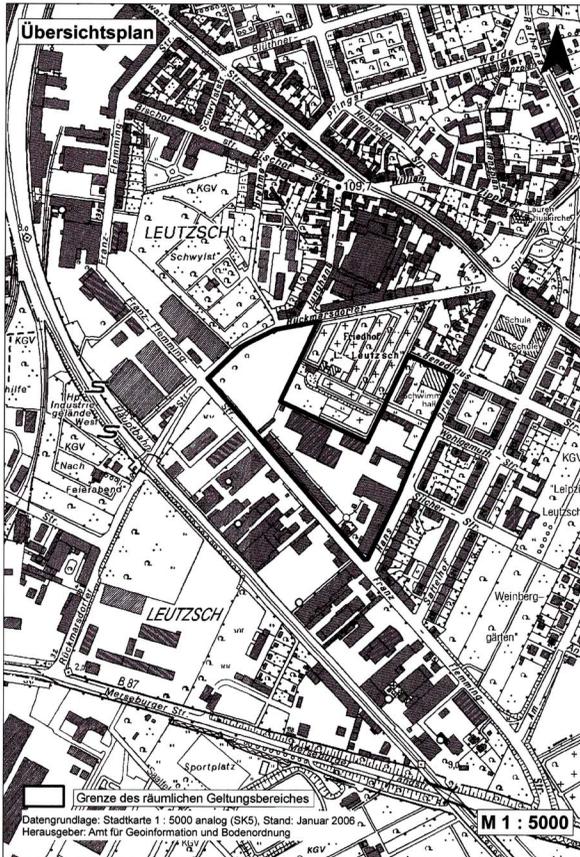
(1) Einzelhandelsbetriebe, die einzelne oder mehrere der folgenden Sortimente als Hauptsortiment führen, sind nicht zulässig:

- Lebensmittel, Reformwaren
- Getränke, Spirituosen, Tabak
- Bäckereiwaren, Konditoreiwaren
- Fleisch- und Wurstwaren
- Drogeriewaren, Kosmetik, Parfümeriewaren
- Apothekewaren, Sanitätswaren
- Schrittmulmen, zoologischer Bedarf
- Bücher, Zeitschriften
- Schreib- und Papierwaren
- Spielwaren
- Oberbekleidung
- Wäsche, Wolle, Kurzwaren, Handarbeitswaren
- Schuhe
- Lederwaren
- Sportgeräte (Fahrräder, Surfboards, u.a.), Sportartikel, Outdoorwaren (inkl. Bekleidung)
- Weiße Ware (Kühlschränke, Waschmaschinen u.a.)
- Beleuchtungskörper, Elektroinstallationsbedarf, Zubehör
- Unterhaltungs- und Haushaltselektronik, Klein elektronikgeräte
- Musikalien, Tonträger, Bildträger
- Computer, Telefone, Kommunikationstechnik, Zubehör
- Hausrat, Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel
- Antiquitäten, Kunst
- Haus-, Tisch-, Bettwäsche, Gardinen
- Fotoapparate, Videokameras, Fotowaren
- Optik, Hörgeräte, feinmechanische Erzeugnisse
- Uhren, Schmuck, Silberwaren.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher richten ("Werkverkauf"), wenn

- a) die Sortimente in räumlicher und fachlicher Verbindung zu der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen einer im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes oder in dessen unmittelbarem Umfeld befindlichen Betriebsstätte stehen und
- b) die Größe der dem Verkauf der Sortimente nach Absatz 1 dienende Fläche der Flächengröße der zugehörigen Betriebsstätte deutlich untergeordnet bleibt.

**Hinweis:**  
Bei diesem Bebauungsplan handelt es sich um einen "einfachen Bebauungsplan" im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben deshalb im Übrigen nach § 34 BauGB.



**Präambel**

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 364 „Rückmarsdorfer Straße/Franz-Flemming-Straße/Hans-Driesch-Straße - Nutzungsarten“ bestehend aus dem Text, als Satzung beschlossen.  
Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in den jeweils geltenden Fassungen.  
Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Leipzig, den  
16. 11. 10  
Burkhard Jung  
Oberbürgermeister



**Aufstellungsbeschluss**

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat in ihrer Sitzung am 19.11.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Die örtliche Bekanntmachung ist im Leipziger Amtsblatt Nr. 23/09 vom 05.12.2009 erfolgt.  
[§ 2 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den  
09. 11. 10  
Ruit  
Stadtplanungsamt  
Amtsleiter



**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.09.2010..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
[§ 4 Abs. 2 BauGB]

Leipzig, den  
09. 11. 10  
Ruit  
Stadtplanungsamt  
Amtsleiter



**Öffentliche Auslegung**

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich im Leipziger Amtsblatt Nr. ... vom 30.09.2010... bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.09.2010..... von der Auslegung benachrichtigt worden.

Der Entwurf und die Begründung des Bebauungsplanes haben vom 18.05.10... bis zum 17.06.2010... öffentlich ausgelegt.

Leipzig, den  
09. 11. 10  
Ruit  
Stadtplanungsamt  
Amtsleiter



**Satzungsbeschluss**

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen in der Sitzung am 10.10.2010..... als Satzung beschlossen, sowie die Begründung gebilligt.  
[§ 10 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den  
09. 11. 10  
Ruit  
Stadtplanungsamt  
Amtsleiter



**Inkrafttreten**

Die örtliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte im Leipziger Amtsblatt Nr. ... am 17.11.2010..... Mit diesem Tag ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.  
[§ 10 Abs. 3 BauGB]

Leipzig, den  
02. 12. 10  
Ruit  
Stadtplanungsamt  
Amtsleiter



**Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.  
[§ 215 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den  
12. 05. 10  
Stadtplanungsamt  
Amtsleiter



Stadt Leipzig

**Bebauungsplan Nr. 364**  
"Rückmarsdorfer Straße / Franz-Flemming-Straße /  
Hans-Driesch-Straße - Nutzungsarten"

Stadtbezirk: Alt - West  
Ortsteil: Leutzsch

Übersichtskarte:  
Umgebung des Bebauungsbereiches und anschließende Bebauungspläne (oweit vorhanden)

1. B-Plan Nr. 168/2 "Philipp-Reis-Straße"
2. B-Plan Nr. 69/2 "Am Wasserschloss"
3. B-Plan Nr. 69/3 "Rossmühlenstraße"
4. B-Plan Nr. 69/4 "Erlenweg"
5. V-B-Plan Nr. 230 "STZ Leutzsch"
6. B-Plan Nr. 69/5 "Stadtplatz am Leutzscher Rathaus"
7. B-Plan Nr. 64 "Franz-Flemming-Straße"

Dezernat Stadtentwicklung und Bau  
Stadtplanungsamt

Planverfasser:  
12. 05. 10  
Datum/Unterschrift

Planverfassung gemäß

§ 4 (2) BauGB	§ 3 (2) BauGB	§ 4a (3) BauGB	§ 10 (1) BauGB	§ 10 (3) BauGB
12. 05. 10 Datum/Unterschrift	12. 05. 10 Datum/Unterschrift		13. 10. 10 Datum/Unterschrift	02. 12. 10 Datum/Unterschrift